

S a t z u n g

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage „Gartenstraße östlich der Jahnstraße“ vom 14. Juni 1999

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033),**
- des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),**
- des § 8 Absatz 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978,**
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 10. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage „Gartenstraße östlich der Jahnstraße“ wie folgt abgewichen:

1. Die Gartenstraße östlich der Jahnstraße wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.
2. Im Bereich der Wendepalte wird auf die Anlegung eines Gehweges verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.